

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00045 vom 23. Juni 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00045

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00045 du 23 juin 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00045 del 23 giugno 2016

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1955, arbeitete zuletzt seit März 1989 als Bauhandlan ger bei der Y.____ AG (Urk. 8/7). Am 18. August 2003 erlitt er bei der Arbeit ein Verhebetauma (Urk. 8/8/6-9 S. 2). Seither ist er in sei nem ange stammten Beruf nicht mehr arbeitsfähig. Am 24. August 2004 (Urk. 8/2) mel dete er sich ein erstes Mal bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an. Die IV-Stelle verfügte am 23. Mai 2005, dass kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe (Urk. 8/16). In der Folge erhob der Beschwerdeführer erfolglos Einsprache (Urk. 8/42), Be schwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (Urk. 8/

E. 1.2

Am 11. April 2008 meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf eine Ver schlechterung des Gesundheitszustandes erneut bei der IV-Stelle an und bean tragte, die Ausrichtung einer IV-Rente zu prüfen (Urk. 8/6 7 mit Beilagen ge mäss Urk. 8/6 6 /1-5). Die IV-Stelle holte darauf einen Auszug aus de m individuellen Konto des Ver si cherten (IK-Auszug; Urk.

E. 8

/6

E. 9

) – eine zu sätz liche psychia trisch - psychotherapeutische Begutachtung (Urk. 8 /12 3) und lehnte das Begehren um Ausrichtung einer Invalidenrente mit Verfügung vom 11. Juli 2011 erneut ab (Urk. 8/130). Die vom Versicherten gegen die Verfügung vom 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.